

**Landtag
Mecklenburg-Vorpommern
Petitionsausschuss**

Schwerin, 12.04.2022
Telefon: 0385/525 1510/1512
Telefax: 0385/525 1515
Lennéstr. 1, 19053 Schwerin

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Betr.: Rettungswesen
Pet.-Nr. 2022/00020 (Bitte bei Antwort angeben!)

Bezug: Ihr Schreiben vom 12.01.2022

Anlagen: - 1 -

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

um den von Ihnen vorgetragene Sachverhalt aufzuklären, wurde das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ist mit Schreiben vom 07.04.2022 im Sekretariat eingegangen. Beiliegend übersende ich Ihnen eine Kopie dieses Schreibens zu Ihrer Kenntnis.

Bevor Ihre Petition einschließlich der anliegenden Stellungnahme der Landesregierung an die Abgeordneten zur Prüfung abgegeben wird, gebe ich Ihnen die Gelegenheit zur Erwidern. Sollte aus Ihrer Sicht die Darstellung der Behörden unvollständig, falsch oder missverständlich sein oder bedarf es sonst Ergänzungen von Ihrer Seite (zum Beispiel ein neuer Sachstand), bitte ich Sie, dies dem Sekretariat des Petitionsausschusses innerhalb einer Frist von einem Monat mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen



(Sylke Pulow)
Stellv. Leiterin des Sekretariates

Eingabe des Herrn Mitzlaff, Greifswalder Straße 4 in 10405 Berlin

Pet.-Nr. 2022/00020

Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Sachverhalt:

Der Petent weist darauf hin, dass ab dem Jahr 2025 alle rettungsdienstlichen Leistungen neu ausgeschrieben werden müssen. Mit Blick darauf setzt sich der DRK Landesverband M-V für eine Entfristung von Leistungsverträgen ein um eine Neuausschreibung zu verhindern. Es wird befürchtet, dass bei einer europaweiten Ausschreibung, die sich oftmals am Preis orientiert, ortsfremde Rettungsdienste Zuschläge bekommen könnten. Der Petent ist der Auffassung, dass nur das Rettungsdienstgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorsehe, dass die Leistungen des Rettungsdienstes ausgeschrieben werden müssten. Die EU und die Bundesregierung vertreten die Position, dass die Leistungen des Rettungsdienstes nicht ausschreibungspflichtig sind. Es wurde eine Sammelpetition erarbeitet, die 1842 Unterstützende unterschrieben haben.

Bewertung zum Vorbringen des Petenten:

Gemäß § 7 Absatz 2 Rettungsdienstgesetz Mecklenburg-Vorpommern sind Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes die Landkreise und kreisfreien Städte für ihren Rettungsdienstbereich. Sie können die Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes Hilfsorganisationen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts, die ihre Leistungsfähigkeit nachgewiesen haben, ganz oder teilweise übertragen, wenn diese bereit sind, die Aufgaben zu erfüllen. Bei der Auswahlentscheidung können Bewerber, die als Leistungserbringer im Katastrophenschutz mitwirken, vorrangig berücksichtigt werden. In Städten, die eine Berufsfeuerwehr eingerichtet haben, kann der Träger Rettungsdienst diesen die Durchführung des Rettungsdienstes übertragen.

Mit dem Inkrafttreten des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes vom 16. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) haben sich die vergaberechtlichen Rahmenbedingungen für eine Konzessionsvergabe erheblich verändert. Mit der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. EU Nr. L 94 v. 28.3.2014, S.1)- sowie der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. EU Nr. L 94 S.65) die die bisherige Vergabekoordinierungsrichtlinie 2004/18/EG ersetzt, wurde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, Rettungsdienstleistungen, die von Hilfsorganisationen erbracht werden, vom Anwendungsbereich des Vergaberechts freizustellen. In Deutschland wurden diese Vorgaben mit dem Vergabemodernisierungsgesetz übernommen. Gemäß § 107 Absatz 1 Nr. 4 GWB findet das Vergaberecht keine Anwendung auf öffentliche Aufträge und Konzessionen

über Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden.

Mit den Regelungen im Rettungsdienstgesetz Mecklenburg-Vorpommern können die Träger für den bodengebundenen Rettungsdienst entscheiden, ob sie die Durchführung des Rettungsdienstes selbst übernehmen, ob sie damit eine gemeinnützige Hilfsorganisation beauftragen oder ob sie eine Ausschreibung wählen. Leistungserbringer, die im Katastrophenschutz mitwirken, können bei einer Auswahlentscheidung vorrangig berücksichtigt werden.

Damit haben die Träger für den bodengebundenen Rettungsdienst die Möglichkeit, Verträge über das Jahr 2025 hinaus, zu verlängern, auch ohne Ausschreibung.

Diese Ermessensspielräume sichern den Trägern Rettungsdienst sowohl einen an den Belangen und Erfordernissen der Rettungsdienstbereiche orientierte Organisation des Rettungsdienstes und berücksichtigen die Gegebenheiten vor Ort.

Unabhängig davon, werden wir bei einer Anpassung des Rettungsdienstes Mecklenburg-Vorpommern die von dem Petenten vorgetragene Argumente einbeziehen.